VERORDNUNG (EWG) Nr. 3545/87 DES RATES

vom 23. November 1987

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen [1] in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat der Rat die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran und die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Nach Artikel 4 derselben Verordnung ist der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/87 [3], sind für 1987 für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen die TAC und Fangbedingungen festgelegt.

Nach wissenschaftlichem Gutachten kann die TAC für Scholle im ICES-Bereich VII f, g (Kanal von Bristol und südöstlich Irlands) entsprechend dem 1987 gegenüber 1986 festgestellten Fangertrag geändert werden. Die Fangrate liegt 1987 höher als 1986, und infolgedessen kann die TAC erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 genannten Zahlen für Scholle im ICES-Bereich VII f, g werden durch die den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung genannten Zahlen ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELLEMANN-JENSEN

---

[1] ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 2.

ANHANG I

Für 1987 vorgesehene TAC je Bestand und Bereich — Anteile der Gemeinschaft

Art	Bereich	TAC 1987 (in Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft 1987 (in Tonnen)
Scholle	VII f, g	2 000	2 000

ANHANG II

Bestand			Mitgliedstaat	Quota 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Scholle	Kanal von Bristol, südöstlich Irlands	VII f, g	Belgien	495
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	895
			Irland	140
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	470
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	2 000